

Einfache Anfrage SVP-Fraktion:**«Praxis des kantonalen Migrationsamtes zum Freizügigkeitsabkommen (FZA)»**

Gestützt auf Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (FZA; SR 0.142.112.681) leiten die meisten in der Schweiz wohnhaften EU/EFTA-Staatsangehörigen ihr Aufenthaltsrecht aus der Erwerbstätigkeit ab. Voraussetzung hierfür ist die sogenannte Arbeitnehmereigenschaft (Art. 4 i.V.m. Anhang I Art. 2 FZA).

Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie des Bundesgerichtes gilt die Arbeitnehmereigenschaft selbst dann als erfüllt, wenn das erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Dies führt dazu, dass EU/EFTA-Staatsangehörige Sozialhilfe beziehen können, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Die damit verbundenen finanziellen Folgen tragen in erster Linie die Kantone und Gemeinden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Sozialausgaben und im Interesse einer konsequenten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sieht die SVP-Fraktion hier Handlungsbedarf.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch muss:
 - a) das monatliche Mindesteinkommen (brutto) und
 - b) das Mindestarbeitspensum (Arbeitsstunden pro Woche)sein, damit die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des FZA anerkannt wird?
2. Bestehen unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich Mindesteinkommen und Mindestarbeitspensum für EU/EFTA-Staatsangehörige, die neu in die Schweiz einreisen und eine Bewilligung beantragen, und für solche, die sich bereits mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten? Falls ja, worin bestehen diese Unterschiede konkret?
3. Nach welchen konkreten Kriterien werden Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) beziehungsweise Aufenthaltsbewilligungen (B) an EU/EFTA-Staatsangehörige erteilt? Wie viele entsprechende Bewilligungen (L und B) wurden in den letzten drei Jahren jährlich erteilt?
4. Wie viele Kurzaufenthalts- (L) beziehungsweise Aufenthaltsbewilligungen (B) wurden EU/EFTA-Staatsangehörigen in den letzten drei Jahren aufgrund von Sozialhilfebezug entzogen (aufgeschlüsselt pro Jahr)?
5. Wurde die aktuelle Praxis des kantonalen Migrationsamtes bezüglich der Mindestanforderungen an die Erwerbstätigkeit eigenständig entwickelt oder von anderen Kantonen übernommen? Falls übernommen: von welchen?
6. Welche Mindestanforderungen an Einkommen und Arbeitspensum gelten für Drittstaatsangehörige gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)? Wie unterscheiden sich diese Anforderungen konkret von jenen, die für EU/EFTA-Staatsangehörige angewendet werden?»